Gemeinde

Neuching

VG Oberneuching
Lkr. Erding

Bebauungsplan

1. Änderung Bebauungsplan „Sportgelände Neuching“

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung Undeutsch QS: Kneucker

Aktenzeichen NEC 2-50

Plandatum 14.07.2020 (Satzungsbeschluss)
22.04.2020 (Entwurf)

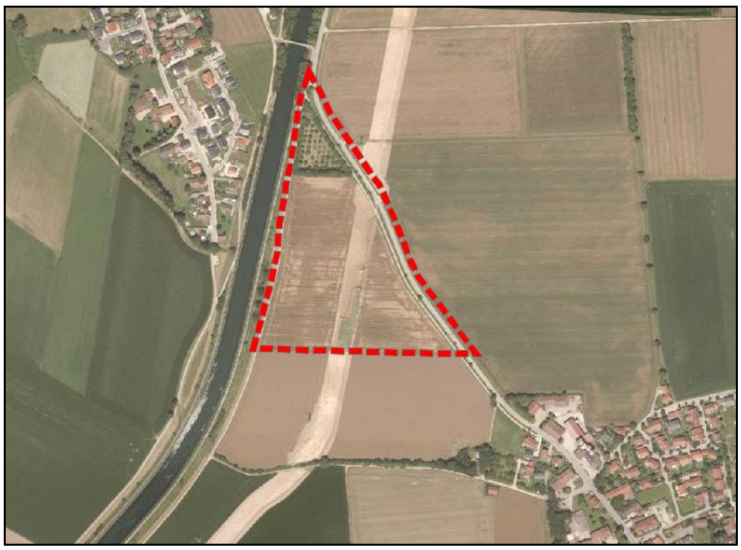

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 3
1.1 Inhalt und Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ... 3
1.2 Vorgaben des Umweltschutzes ... 3
1.3 Darstellung relevanter Ziele übergeordneter (Fach)Planungen ... 4
2. Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt ... 8
3. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung ... 9
3.1 Schutzgut Boden ... 10
3.2 Schutzgut Fläche (Ergänzung) ... 10
3.3 Schutzgut Luft und Klima ... 11
3.4 Schutzgut Wasser ... 11
3.5 Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt ... 11
3.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild ... 11
3.7 Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung) ... 12
3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter ... 12
3.9 Wechselwirkungen ... 13
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ... 13
5. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ... 14
5.1 Vermeidung und Minimierung ... 14
5.2 Ausgleich ... 14
6. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten ... 14
7. Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken ... 14
8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) ... 15
9. Zusammenfassung ... 15
10. Quellenverzeichnis ... 16

Der Umweltbericht wird nur in den für die Bebauungsplanänderung wesentlichen Teilen ergänzt. Im Übrigen wird auf den Umweltbericht zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sportgelände Oberneuching“ i.d.F.v. 19.12.2017 verwiesen.

Der Umweltbericht ist als Anlage beigefügt.

1. Einleitung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu erstellen. Aufgabe des Umweltberichts ist es gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

1.1 Inhalt und Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Anlass für die Planung ist der dringende Bedarf der Gemeinde Neuching an einer zusätzlichen Kinderbetreuungseinrichtung. Ziel ist es, im Bereich des geplanten Sportgeländes zusätzlich eine solche Einrichtung unterzubringen. Diese soll innerhalb des festgesetzten Bauraumes und südlich der geplanten, multifunktionalen Sporthalle errichtet werden.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der Art der Nutzung sowie geringfügige Anpassungen einzelner Festsetzungen. Die bisher im Bebauungsplan höchstzulässige Grundfläche reicht weiterhin aus. Die Baugrenzen werden ebenfalls nicht verändert.

Im Zuge der 1. Änderung wird der Bebauungsplan von „Sportgelände Oberneuching“ in „Sportgelände Neuching“ umbenannt.

1.2 Vorgaben des Umweltschutzes

Die zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen, Richtlinien, technischen Regelwerken und Normen, Verordnungen, den übergeordneten Planungen sowie weiteren Fachplanungen.

<u>Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke und Normen</u>

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- EU-Gesetze (Vogelschutz-Richtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Bundes-Bodenschutzgesetz
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
- EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- Wasserrahmenrichtlinie der EU
- Wasserhaushaltsgesetz
- Abwasserverordnung
- Denkmalschutzgesetz
- Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
- Sechzehnte Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV, Verkehrslärmschutzverordnung)

Übergeordnete Planungen

- Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020
- Regionalplan München 2019 (Region 14)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuching

Fachplanungen

- Landschaftsentwicklungskonzept Region München 2007
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Erding 2001
- Landschaftsplan der Gemeinde Neuching

1.3 Darstellung relevanter Ziele übergeordneter (Fach)Planungen

1.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern, zuletzt geändert am 01.01.2020, nennt folgende Ziele und Grundsätze mit Bezug auf das Vorhaben:

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung in Bayern

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

(G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.

1.2.5 Vorhalteprinzip

(Z) Der Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit ist insbesondere in Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, der Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen.

3 Siedlungsstruktur

3.1 Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn […]

5 Wirtschaft

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

8.1 Soziales

(Z) Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

8.3 Bildung

8.3.1 Schulen und außerschulische Bildungsangebote

(Z) Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

8.4 Kultur

8.4.2 Einrichtungen der Kunst und Kultur

(G) Ein vielfältiges und barrierefreies Angebot an Einrichtungen der Kunst und Kultur soll in allen Teilräumen vorgehalten werden.

<u>Berücksichtigung der Umweltziele bei der Planung:</u>

Damit trotz bestehender Unterschiede alle Teilräume gleichwertige Entwicklungschancen haben, ist es notwendig, ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge (vgl. 1.1.1 (G) LEP und 8.1. (Z) LEP) bzw. der Grundversorgung zu schaffen. Diese soll jeden Bürger in zumutbarer Erreichbarkeit vorfinden (vgl. 1.2.5 (Z) LEP, Vorhalteprinzip).

Zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge gehört auch die soziale Infrastruktur, z.B. Kinderbetreuungsangebote, als auch die kulturelle Infrastruktur (vgl. 8.4.2 (G)

LEP), hier ein multifunktionale Sporthalle. Diese Angebote sollen flächendeckend und bedarfsgerecht (vgl. 8.3.1 (Z) LEP) vorgehalten werden.

In Vorgesprächen stimmte das Landratsamt Erding dem Vorhaben zu, sofern lediglich der textliche Zusatz „und Kindertagesstätte“ ergänzt wird. Aus Sicht der Regierung von Oberbayern kann der Planänderung ebenfalls unter dieser Bedingung sowie unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass im Flächennutzungsplan weiterhin eine Grünfläche ausgewiesen wird.

1.3.2 Regionalplan München

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Region München (14), in Kraft getreten am 01. April 2019, nennt folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) mit Bezug auf das Vorhaben:

AI Herausforderungen der regionalen Entwicklungen

2. Demographischer Wandel und soziale Struktur

G 2.3 Nachhaltige, zukunftsfähige Strukturen der Daseinsvorsorge und der Erreichbarkeit sollen entwickelt, einseitige Abhängigkeiten vermieden werden. […]

B II Siedlung und Freiraum

1. Leitbild

G 1.2 Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend erfolgen.

G 1.5 Eine enge verkehrliche Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung soll erreicht werden.

G 1.6 Kompakte, funktional- und sozial ausgewogene Strukturen sollen geschaffen werden.

3 Siedlungsentwicklung und Mobilität

Z 3.1 Verkehrliche Erreichbarkeit, möglichst im ÖPNV, ist Grundvoraussetzung für die weitere Siedlungsentwicklung.

Z 3.2 Die Nutzung bestehender Flächenpotentiale für eine stärkere Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf zu Fuß oder mit dem Rad erreichbare Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), bei angemessen verdichteter Bebauung, zu konzentrieren.

G 3.3 Die verschiedenen Verkehrsarten sollen vernetzt werden (vgl. B III G 1.4).

4. Siedlungsentwicklung und Freiraum

Z.4.1 Bei der Siedlungsentwicklung sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung, d.h. Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen vorrangig zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist nur zulässig, wenn auf diese Potentiale nicht zurückgegriffen werden kann.

Z 4.2 Siedlungsgliedernde Freiräume an und zwischen den radialen Siedlungs-

und Verkehrsachsen sind in ihrer Funktion zu erhalten.

Berücksichtigung der Umweltziele bei der Planung:

Auf Grund des dringenden Bedarfs an einer zusätzlichen Kinderbetreuungseinrichtung, sollten die bisher geplanten, verschiedenen Nutzungen (Sportplatz, Tennisplätze, multifunktionale Sporthalle etc.) nun durch eine solche ergänzt werden. Dies ist im Sinne des Flächensparens, da Synergieeffekte (gemeinsame Nutzung der Grün- und Sportflächen) entstehen und der Bau neuer Infrastruktur (Verkehrsflächen, Parkplätze) an anderen Standorten vermieden wird.

Eine verkehrliche Erreichbarkeit dieser zur Daseinsvorsorge zählenden Einrichtung ist gegeben. Die Anbindung über eine Bushaltestelle (Schulbus) wird geschaffen.

Auf Grund der Lage kommt der landschaftlichen Einbindung und der Baugestaltung auch des zusätzlichen Gebäudes eine besonders hohe Bedeutung zu. Die baulichen Anlagen sind dabei landschaftsschonend und in einer umgebungsorientierten Baugestaltung zu integrieren. Dies entspricht auch dem Artikel 6 Abs. 2 Nr. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG), nachdem das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden soll.

Dies wird bei der Bauausführung entsprechend berücksichtigt. Das gesamte Plangebiet wird durch die umfangreiche, fast durchgehende Eingrünung an allen Seiten, gut in die Landschaft eingebunden. Die Siedlungsgliederung und die Abgrenzung der beiden Ortsteile voneinander werden durch die Freiflächen (Grünflächen, Sportplätze) und durch Erhalt und Pflanzung von Gehölzen auch bei Umsetzung eines zusätzlichen Gebäudes weitgehend erhalten.

1.3.3 Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Region München 2007

Das LEK gibt folgendes für die Nutzung im Plangebiet vor:

- Sicherung von Bodendenkmälern und archäologischen Fundschwerpunkten (Zielkarte „Boden“ und Zielkarte „Historische Kulturlandschaft“)
- Verminderung der Lärmbelastung und anderer Beeinträchtigungen (Zielkarte „Erholung“)

Berücksichtigung bei der Planung:

Im Rahmen der Ausführungsplanung wird die Gemeinde das eigenständige Erlaubnisverfahren der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beantragen.

Es besteht eine ausreichende Entfernung zur nächsten Wohnbebauung, so dass Konflikte durch die von der Kinderbetreuungseinrichtung verursachten Emissionen ausgeschlossen werden können.

1.3.4 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Siehe Umweltbericht zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sportgelände Oberneuching“ i.d.F.v. 19.12.2017, Kapitel 2 und 3.

1.3.5 ABSP Landkreis Erding

Das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Erding trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

- Erhaltung und dauerhafte Sicherung aller vorhandenen Hecken, Gebüsche und Feldgehölze, insbesondere der Heckenkomplexe
- Neuanlage von Hecken […]
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung bestehender Streuobstbestände

Grundsätzlich legt das ABSP einen Schwerpunkt auf Vernetzungskonzepte.

<u>Berücksichtigung bei der Planung:</u>

Der Bau eines zusätzlichen Gebäudes für eine Kinderbetreuungseinrichtung beeinträchtigt nicht den Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen und des Obstlehrgartens und auch nicht die geplante Pflanzung neuer Gehölze.

2. Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt

Im Folgenden werden die umweltrelevanten Faktoren des Vorhabens einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von schädlichen Umweltauswirkungen beschrieben und die Schutzgüter benannt, für die sich aufgrund der Beschaffenheit des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen ergeben. (Wie ist das Vorhaben beschaffen und wie wirkt es auf die Umwelt?) Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

Da es sich um eine Angebotsplanung und keinen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, können nur die erheblichen Umweltauswirkungen geprüft werden, die durch die Festsetzungen des Plans hinreichend absehbar sind. Dabei werden lediglich regelmäßig anzunehmende Auswirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens noch nicht bekannt ist, kann lediglich eine allgemeine und überschlägige Ermittlung möglicher Auswirkungen während der Bauphase und Betriebsphase durchgeführt werden.

- *Art und Menge an Strahlung:*

  Die ermöglichten Vorhaben lassen keine relevanten Auswirkungen zu.

- *Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:*

  Bau- und betriebsbedingt ist von keiner erheblichen Zunahme der Abfälle auszugehen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist nach derzeitigem Kenntnisstand gesichert.

- *Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen):*

  Diese Risiken sind mit den ermöglichten Vorhaben nicht in erhöhtem Maße verbunden.

- *Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:*

  Planungen in benachbarten Gebieten wurden in die Untersuchung mit einbezogen. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:*

  Das ermöglichte Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Mikroklima. Ein erheblicher Ausstoß von Treibhausgasen ist mit der Planung nicht verbunden.

- *Eingesetzte Techniken und Stoffe:*

  Es werden voraussichtlich nur allgemein verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Genauere Angaben können zum aktuellen Zeitpunkt nicht gemacht werden. Auf die Ebene der Genehmigungsplanung wird verwiesen.

3. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird der Untersuchungsraum mittels einer Aufteilung in Schutzgüter in seinem Bestand charakterisiert und bewertet. Anschließend wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes im Untersuchungsraum unter Einwirkung des Vorhabens erstellt. (Wie ist der Untersuchungsraum beschaffen und wie reagiert er auf das Vorhaben?) Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Umweltbericht <u>anlage-, bau- und betriebsbedingte</u> Auswirkungen des Vorhabens zusammenschauend betrachtet und soweit vorhanden beschrieben. Irrelevant sind Auswirkungen, die durch andere vollständig überlagert werden, z.B. die baubedingte Nutzung von Flächen, die gemäß Planung versiegelt werden, als Lagerplatz für Baumaterialien.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

<u>Abgrenzung des Untersuchungsraumes:</u>

Im Folgenden wird lediglich die Teilfläche näher betrachtet, für welche durch die 1. Bebauungsplanänderung erhebliche negative Umweltauswirkungen vorbereitet werden, die gemäß dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht zu erwarten sind.

3.1 Schutzgut Boden

Siehe Umweltbericht zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sportgelände Oberneuching“ i.d.F.v. 19.12.2017, Kapitel 3.2 und 4.1.

Ergänzung:

Da die Grundfläche nicht erhöht wird, ergibt sich durch den Bau der Kinderbetreuungseinrichtung keine höhere Versiegelung bzw. keiner größeren Beeinträchtigung der Bodenfunktionen als bereits bisher zulässig.

Schädliche Einträge in den Boden sind durch die geplante Nutzung ebenfalls nicht zu erwarten. Insgesamt kommt es daher zu *negativen Auswirkungen geringer Erheblichkeit* auf das Schutzgut „Boden“.

3.2 Schutzgut Fläche (Ergänzung)

Wichtige Merkmale für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sind der Flächenverbrauch und die Zerschneidung von Flächen.

Beschreibung:

Das Plangebiet ist über die bestehende Hauptstraße bereits verkehrlich und technisch erschlossen. Die nun zusätzlich vorgesehene Kinderbetreuungseinrichtung soll im bestehenden Baufenster neben der Sporthalle errichtet werden. Die beiden Gebäude werden durch dieselbe Zufahrt erschlossen und nutzen einen gemeinsamen Parkplatz.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut:

Durch das Vorhaben wird einerseits eine Entwicklung, die nicht nach der Maßgabe flächensparenden Bauens erfolgte, verstärkt, indem Baurecht für die derzeit unbebauten Flächen und Baulücken geschaffen wird, andererseits bewirkt die weitere Bebauung an dieser Stelle eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur. Der Bau eines zusätzlichen Gebäudes in einem verkehrstechnisch erschlossenen Gebiet macht aufwendige Maßnahmen der Neuerschließung andernorts überflüssig und erweist sich in diesem Zusammenhang als ökonomisch und klimafreundlich. Die Ziele zur Minderung des Flächenverbrauches werden zumindest teilweise erfüllt.

Durch bauliche Erweiterung im Bereich des Sportgeländes wird die Zerschneidung der Landschaft anlage- und betriebsbedingt nicht wesentlich verstärkt. Bestehende Gehölzstrukturen werden erhalten und durch neue Gehölze ergänzt. Sobald die Ein- und Durchgrünung umgesetzt ist, wird das Plangebiet als weitläufige, von Gehölzen umrahmte Grünfläche in der landwirtschaftlich geprägten Landschaft wahrgenommen.

Bewertung:

Der Untersuchungsraum ist auf Grund seiner geringen Größe von *geringer Bedeutung* für das Schutzgut „Fläche“.

Durch die geplante Bebauung findet keine Zerschneidung der Landschaft statt. Dank der flächensparenden Erschließung ergeben sich nur *negative Auswirkungen geringer Erheblichkeit* auf das Schutzgut Fläche.

3.3 Schutzgut Luft und Klima

Siehe Umweltbericht zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sportgelände Oberneuching“ i.d.F.v. 19.12.2017, Kapitel 3.3 und 4.2.

3.4 Schutzgut Wasser

Siehe Umweltbericht zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sportgelände Oberneuching“ i.d.F.v. 19.12.2017, Kapitel 3.4 und 4.3.

Ergänzung:

Da die Grundfläche nicht erhöht wird, ergibt sich durch den Bau der Kinderbetreuungseinrichtung keine höhere Versiegelung bzw. keiner noch stärkeren Absenkung der Grundwasserneubildungsrate als bereits bisher zulässig.

Insgesamt kommt es daher zu *negativen Auswirkungen geringer Erheblichkeit* auf das Schutzgut „Wasser“.

3.5 Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt

Siehe Umweltbericht zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sportgelände Oberneuching“ i.d.F.v. 19.12.2017, Kapitel 3.5 und 4.4.

3.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Siehe Umweltbericht zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sportgelände Oberneuching“ i.d.F.v. 19.12.2017, Kapitel 3.6 und 4.5.

Ergänzung:

Das Landschaftsbild wird durch die Anlage des Sportgeländes bereits stark verändert werden. Die zusätzliche Errichtung eines weiteren Gebäudes neben der geplanten Sporthalle hat in diesem Zusammenhang nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut.

Die Erhöhung der max. zulässigen Wandhöhe von 8,50 m auf 11,00 m führt dazu, dass beide Gebäude höher herauskommen. Sie ragen nun deutlich über die etwa 5 m hohe Dammböschung des Isar-Kanals hinaus. Weiterhin gilt, dass beide Gebäude durch das im Westen tiefer liegende Gelände und die deutliche Entfernung von der Hauptstraße, dort nicht so stark in Erscheinung treten.

Durch den notwendigen, sparsameren Umgang mit Flächen werden höhere Gebäudehöhen zukünftig zunehmen. Diese langfristige, allmähliche Veränderung des Ortsbilds – außerhalb der traditionellen Ortskerne – bleibt unabdingbar. Insbesondere für ein identitätsstiftendes Gebäude, wie die zukünftig von vielen Bürgern genutzte Sporthalle inmitten eines Sportgeländes zwischen den beiden größten Ortsteilen der Gemeinde, erscheint ein höheres Bauwerk zudem gerechtfertigt.

Insgesamt kann deshalb von *negativen Auswirkungen geringer Erheblichkeit* auf das Schutzgut „Orts- und Landschaftsbild“ ausgegangen werden.

3.7 Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung)

Siehe Umweltbericht zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sportgelände Oberneuching“ i.d.F.v. 19.12.2017, Kapitel 3.7 und 4.6.

Ergänzung:

Bei dem Bau einer Kinderbetreuungseinrichtung auf einem Sportgelände sind die maximal zulässigen Pegelwerte für schützenswerte Nutzung einzuhalten. Diese sind strikter, sofern eine Kinderkrippe, eine Kita oder ein Kindergarten umgesetzt wird, in dem Säuglinge und/ oder Kleinkinder/ Kinder Mittagsschlaf halten.

Vorgesehen ist deshalb, das Sportgelände und die Sporthalle lediglich in der Zeit von 16 bis 22 Uhr zu nutzen, so dass es zu keiner Überschneidung mit der Nutzung der Kinderbetreuungseinrichtung kommt.

Sofern das Sportgelände dennoch tagsüber genutzt werden soll, sind entsprechende Schutzmaßnahmen an der Halle bzw. des Gebäudes der Kinderbetreuungseinrichtung sowie der Außenspielflächen umzusetzen.

Wenn die emissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt und ggf. notwendige Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden, können *negative Auswirkungen geringer Erheblichkeit* auf das Schutzgut „Mensch“ angenommen werden.

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Siehe Umweltbericht zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sportgelände Oberneuching“ i.d.F.v. 19.12.2017, Kapitel 3.7 und 4.6.

Ergänzung:

Östlich des Mittleren Isarkanals verläuft ein breites Band an schützenswerten archäologischen Fundschwerpunkten (vgl. Zielkarte „Historische Kulturlandschaft“ im Landesentwicklungskonzept).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege nahm in der frühzeitigen Beteiligung zu vorliegender 1. Änderung des Bebauungsplanes wie folgt Stellung:

> *„Aufgrund der Nähe und Dichte vor- und frühgeschichtlicher Bodendenkmäler im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes (vgl. hierzu die Darstellung im bayerischen Denkmalatlas) muss im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorhandensein weiterer bislang unbekannter Bodendenkmäler gerechnet werden. Zumal bei der archäologischen Begleitung des Baus einer Erdgasleitung nur ca. 50 m südlich des Plangebietes 2017 auf Flurnummer 354 (Gemarkung Niederneuching) Gräber der Urnenfelderzeit lokalisiert werden konnten.“*

Bodendenkmäler sind von hoher kulturhistorischer Bedeutung.

Im Rahmen der Ausführungsplanung wird die Gemeinde das eigenständige Erlaubnisverfahren der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beantragen. Treten bei Grabungsarbeiten archäologische Funde zutage, sind diese durch Fachkundige zu sichern und zu dokumentieren.

Unter dieser Voraussetzung ist von *gering erheblichen negativen Auswirkungen* auf das Schutzgut „Kultur und Sachgüter“ auszugehen.

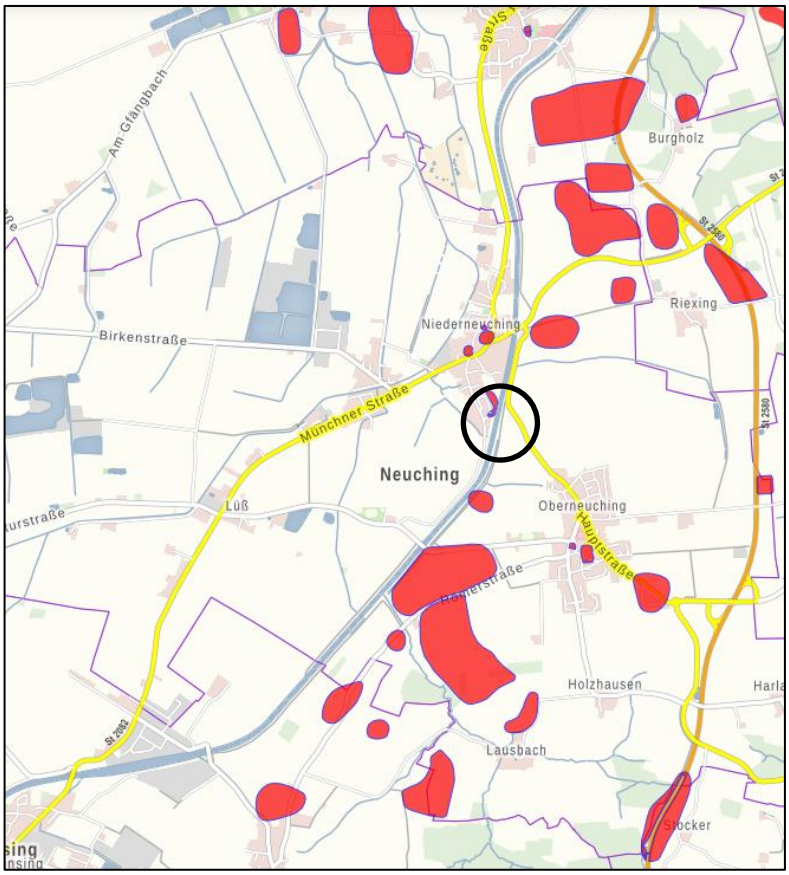

Abb. 1 Nachgewiesene Bodendenkmäler in der weiteren Umgebung, Quelle: © BLfD

3.9 Wechselwirkungen

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Schutzgütern zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können. Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern treten im Wesentlichen zwischen Arten und Biotope und den abiotischen Standortfaktoren Boden, Wasser und Klima auf.

Nachteilige sich gegenseitig beeinflussende bzw. verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch den Bau der Kinderbetreuungseinrichtung nicht zu erwarten.

4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Siehe Umweltbericht zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sportgelände Oberneuching“ i.d.F.v. 19.12.2017, Kapitel 7.

Bei Nichtumsetzung des Vorhabens können nicht die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Einrichtung für die Erziehung und Betreuung von Kindern geschaffen werden. Die Zielsetzung des Landesentwicklungsprogramms, Kinderbetreuungsangebote bedarfsgerecht vorzuhalten (vgl. 8.3.1 (Z) LEP) sowie die Zielsetzung des Regionalplanes zum Entwicklung von Strukturen der Daseinsvorsorge (vgl. RP AI 2 G 2.3) können nicht umgesetzt werden. Der Mangel an Kinderbetreuungsplätzen in der Gemeinde Neuching bliebe bestehen.

5. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Vermeidung und Minimierung

Siehe Umweltbericht zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sportgelände Oberneuching“ i.d.F.v. 19.12.2017, Kapitel 5.

5.2 Ausgleich

Siehe Umweltbericht zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sportgelände Oberneuching“ i.d.F.v. 19.12.2017, Kapitel 6.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung ist keine Mehrung des Baurechts beabsichtigt. Daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

6. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Bestehende Flächenpotentiale im Siedlungsbereich von Neuching liegen ungünstig, werden anderweitig genutzt, sind bereits überplant, nicht geeignet oder die Flächenverfügbarkeit ist nicht gegeben.

Auch auf Grund der am Standort gegebenen Synergieeffekte erscheint es am sinnvollsten, das Vorhaben dort umzusetzen.

7. Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Im vorliegenden Umweltbericht wird eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können, durchgeführt. Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Für die Bewertung war die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Als Grundlage für die Darstellungen wurden verwendet:

- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Erding
- Bayerischer Denkmal-Atlas
- rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuching
- Landschaftsplan der Gemeinde Neuching
- Regionalplan Region München
- Landesentwicklungsprogramm Bayern

Folgende dem Bebauungsplan zugehörige Unterlagen wurden ebenfalls verwendet und sind als Anlagen Bestandteil der Begründung:

Anlage 1: Umweltbericht zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sportgelände Oberneuching“ i.d.F.v. 19.12.2017

Anlage 2: Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Möhler und Partner i.d.F.v. 01.06.2017

Eine erneute Begehung des Plangebietes war nicht erforderlich, da sich keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Untersuchungspflicht ergaben.

Kenntnislücken:

Es ist noch zu klären, wie die schützenswerte Nutzung einer Kinderbetreuungseinrichtung im Bereich der geplanten Sportanlagen so umgesetzt werden kann, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Da es sich um eine Angebotsplanung und keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, können bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens nur allgemein und nicht bezogen auf einzelne Bauvorhaben dargestellt werden.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Siehe Umweltbericht zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sportgelände Oberneuching“ i.d.F.v. 19.12.2017, Kapitel 8.

9. Zusammenfassung

Siehe Umweltbericht zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sportgelände Oberneuching“ i.d.F.v. 19.12.2017, Kapitel 9.

Anlass für die Planung ist der dringende Bedarf der Gemeinde Neuching an einer zusätzlichen Kinderbetreuungseinrichtung. Ziel ist es, im Bereich des geplanten Sportgeländes zusätzlich eine solche Einrichtung unterzubringen. Diese soll innerhalb des festgesetzten Bauraumes und südlich der geplanten, multifunktionalen Sporthalle errichtet werden.
Damit kommt die Gemeinde dem dringenden Bedarf nach Kinderbetreuungsplätzen nach und trägt dem Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz, der ab dem 01.08.2013 durch das Kinderförderungsgesetz begründet ist, Rechnung.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der Art der Nutzung sowie geringfügige Anpassungen einzelner Festsetzungen. Die bisher im Bebauungsplan höchstzulässige Grundfläche reicht weiterhin aus. Die Baugrenzen werden ebenfalls nicht verändert. Da mit der vorliegenden Bauleitplanung keine Mehrung des Baurechts beabsichtigt ist, sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine weiteren bzw. weiterhin nur *geringe negative Auswirkungen* auf die Schutzgüter „Boden“, „Luft und Klima“, „Wasser“, „Arten, Biotope und biologische Vielfalt“, „Orts- und Landschaftsbild“ und das neu bewertete Schutzgut „Fläche“.
Wenn die emissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt und ggf. notwendige Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden, können ebenfalls *negative Auswirkungen geringer Erheblichkeit* auf das Schutzgut „Mensch“ angenommen werden.
Östlich des Mittleren Isarkanals verläuft ein breites Band an schützenswerten archäologischen Fundschwerpunkten. Daher wird die Gemeinde im Rahmen der Ausführungsplanung ein Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beantragen. Unter dieser Voraussetzung und unter der Voraussetzung, dass mögliche archäologische Funde durch Fachkundige gesichert und dokumentiert werden, ist von *gering erheblichen negativen Auswirkungen* auf das Schutzgut „Kultur und Sachgüter“ auszugehen.

Im Zuge der 1. Änderung wird der Bebauungsplan von „Sportgelände Oberneuching“ in „Sportgelände Neuching“ umbenannt.

10. Quellenverzeichnis

BayStMFLH (2020) Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat: **Landesentwicklungsprogramm Bayern**, zuletzt geändert am 01.02.2020, München

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION MÜNCHEN (2019): **Regionalplan** Region München, Region 14, in Kraft getreten am 01.04.2019

REGIERUNG VON OBERBAYERN (2007): **Landschaftsentwicklungskonzept** Region München, Region 14, mit Stand vom 19.12.2007

GEMEINDE NEUCHING (2002): **Flächennutzungsplan** mit Stand vom 15.04.2002

GEMEINDE NEUCHING (1994): **Landschaftsplan** mit Stand vom Juli 1994

BayStMLU (2001) Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: **Arten- und Biotopschutzprogramm** des Landkreises Erding vom März 2001, http://www.lfu.bayern.de/natur/absp_daten/index.htm

BayLfD (2017) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas, http://www.blfd.bayern.de/denkmalerfassung/denkmalliste/bayernviewer/, Stand/ abgefragt am: 01.04.2020

BayStMLU (2003) Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Ergänzte Fassung“